

**REGELUNG VOM 16. MAI 2011
ÜBER DIE STÄNDIGE WEITERBILDUNG DER RECHTSANWÄLTE
(B.S. 04.07.2011)**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Sachkenntnis eine der wesentlichen Anforderungen an den Rechtsanwaltsberuf darstellt und das Tragen des Rechtsanwalts titels während der gesamten beruflichen Laufbahn eine Garantie hierfür darstellen muss.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt mit sich konstant weiter entwickelnden und immer komplexer werdenden Gesetzgebungen und Verordnungen konfrontiert wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass die juristische Ausbildung, hierin einbegriffen die Programme der ständigen Weiterbildung, so gestaltet werden muss, dass sie zusätzlich zu den technischen Fähigkeiten auch das Feingefühl für die ethischen Ideale und Normen des Berufes des Rechtsanwalts sowie für die Menschenrechte und die fundamentalen Freiheiten, wie diese insbesondere in der europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind, fördert.

In Anbetracht der Tatsache, dass die juristische Ausbildung, hierin einbegriffen die Programme der ständigen Weiterbildung, darauf abzielen muss, die juristischen Fähigkeiten zu verstärken, die Kenntnis der ethischen Fragen und der Sorgen der öffentlichen Meinung zu verbessern und die Rechtsanwälte daran zu erinnern, sowohl die Interessen der Rechtssuchenden als auch der Funktionsweise des Gerichtssystems zu respektieren, zu schützen und zu fördern.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtssuchenden berechtigt sind, von den Rechtsanwälten einen hohen Grad an Sachkenntnis zu erwarten, und es im Interesse der Rechtsanwaltschaften ist, dass die Rechtsanwälte auch diesen hohen Grad an Sachkenntnis besitzen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt, der seinen Beruf ausübt, ohne die erforderliche Sachkenntnis zu besitzen, gegen die beruflichen Pflichten verstößt, denen er unterliegt.

Verabschiedet die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften folgende Regelung :

ARTIKEL 1 : DIE VERPFLICHTUNG, EINE STÄNDIGE WEITERBILDUNG NACHZUWEISEN

Der im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer oder der Liste der Rechtsanwälte der europäischen Union oder seit zwei Jahren im Verzeichnis der Praktikanten eingetragene Rechtsanwalt muss eine effektive ständige Weiterbildung, die den Anforderungen der vorliegenden Regelung entspricht, nachweisen.

ARTIKEL 2 : DER INHALT DER WEITERBILDUNG

Unter Beachtung der vorliegenden Regelung erstellt der Rechtsanwalt nach eigenem Gutdünken das Programm der Weiterbildung, dem er folgen möchte und das es ihm ermöglicht, einen Durchschnitt von 20 Weiterbildungspunkten pro Kalenderjahr über eine Dauer von drei Jahren hinweg, wie im Artikel 12 definiert nachzuweisen.

Diese Weiterbildung kann (a) entweder in Form der Anwesenheit oder der Beteiligung an Kolloquien, Studientagen, Umschulungen, Seminaren, Online-Weiterbildungen, usw., oder aber (b) in Form von juristischen Arbeiten, die eine zusätzliche besondere Ausbildung erfordern, geschehen.

a) Wenn die Weiterbildung in der Anwesenheit oder der Beteiligung an einem Weiterbildungsprogramm besteht, so muss dieses Programm in der Regel vorab durch die K.F.D.R. oder einen Kammervorstand laut den Vorschriften des Artikels 3 der vorliegenden Regelung anerkannt worden sein.

Die Anwesenheit bei dieser Art der Weiterbildung führt zur Zuerkennung eines Weiterbildungspunkts pro Stunde effektiver Anwesenheit.

Eine Beteiligung als Redner führt zur Zuerkennung von zwei Weiterbildungspunkten pro Stunde effektiver Beteiligung.

b) Der Rechtsanwalt, der die Gewährung von Weiterbildungspunkten für persönliche juristische Arbeiten (juristischer Unterricht an einer Universität oder einer Hochschuleinrichtung, Veröffentlichung eines juristischen Buches oder eines Artikels in einer juristischen Zeitschrift, usw., unter Ausschluss jeglicher Arbeit, die sich aus der Ausübung seines Rechtsanwaltsberufes ergibt, oder die einen werbenden Charakter aufweist) erhalten möchte, reicht eine Akte als Beleg bei seinem Kammervorstand ein.

Die Veröffentlichung eines Artikels in einer juristischen Zeitschrift rechtfertigt die Zuerkennung von einem bis vier Weiterbildungspunkten je nach Bedeutung des Artikels. Das Wahrnehmen eines anerkannten Lehramtes rechtfertigt die Gewährung von zwei Weiterbildungspunkten pro Stunde erteiltem Unterricht, wobei der Kammervorstand das Recht hat, aufgrund der ihm vorgelegten Akte eine spezielle Punktegewährung zu beschließen.

ARTIKEL 3 : DIE ANERKENNUNG DER WEITERBILDUNG

Der Organisator beantragt die Anerkennung der Weiterbildung bei der K.F.D.R. oder bei einem der K.F.D.R. unterstehenden Kammervorstand. In diesem letzteren Fall übermittelt der Kammervorstand dem Sekretariat der K.F.D.R. unverzüglich die Angaben in Bezug auf die Weiterbildung, die er anerkannt hat, sowie die Anzahl der Punkte, die er aufgrund der Normen der vorliegenden Regelung anerkannt hat.

Die durch die Universitäten sowie durch den Ausschuss "Université-Palais" organisierten Kolloquien und juristischen Seminare und alle durch die Rechtsanwaltschaften und die Junganwaltschaften der europäischen Union sowie die internationalen Rechtsanwaltsorganisationen organisierten Weiterbildungen gelten von Rechts wegen als anerkannt und geben Anrecht auf die Anzahl Punkte, die sich aus der Anwendung des Artikels 2 der vorliegenden Regelung ergibt.

Die Organisatoren dieser Weiterbildungen informieren das Sekretariat der K.F.D.R. über die Daten und die Programme dieser Weiterbildungen sowie über die Anzahl der gewährten Weiterbildungspunkte.

Die K.F.D.R. erstellt die Liste der anerkannten Weiterbildungen mit Angabe der Anzahl der gewährten Punkte und veröffentlicht diese aufgrund der Modalitäten, die sie festlegt.

ARTIKEL 4 : DIE ANWESENHEITSBESCHEINIGUNGEN

Die Anerkennung einer Weiterbildung, selbst von Rechts wegen, beinhaltet immer, dass ihr Organisator ein System eingerichtet hat, das es ihm ermöglicht, zu garantieren, dass die Anwesenheits- oder Teilnahmebescheinigungen nur den Rechtsanwälten erteilt werden, die effektiv an der Weiterbildung teilgenommen haben. Im Falle einer teilweisen Anwesenheit führt die Bescheinigung diese Tatsache an und die Weiterbildungspunkte werden im Verhältnis hierzu gewährt.

ARTIKEL 5 : DIE GEBÜHR

Die Anerkennung einer Weiterbildung beinhaltet ebenfalls die Zahlung durch den Organisator einer Gebühr zu Gunsten der K.F.D.R., deren Betrag dem vollen Satz der Eintragungsgebühr zur Weiterbildung entspricht, dies mit einem Mindestbetrag von 100 € und einem Höchstbetrag von 650 €.

Diese Gebühr ist nicht geschuldet für die in Ausführung des Artikels 3 von Rechts wegen anerkannten Weiterbildungen.

ARTIKEL 6 : FREISTELLUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN

Aufgrund eines begründeten Antrags kann der Kammervorstand einen Rechtsanwalt ganz oder teilweise zeitweilig oder definitiv von der Verpflichtung, seine ständigen Weiterbildung nachzuweisen, befreien.

Er kann ihn ebenfalls ermächtigen, einer noch nicht anerkannten besonderen Weiterbildung insbesondere im Ausland zu folgen, oder ihm auch Sonderpunkte für eine Leistung zuerkennen, die eine besondere Ausbildung erfordert.

Wenn der Rechtsanwaltspraktikant im Verzeichnis der Kammer eingetragen ist, so muss er eine Anzahl Punkte nachweisen, die proportional zu der Periode ab dem Ende seiner beiden ersten Jahre des Praktikums bis zum Ende der Referenzperiode ist.

Im Falle der Aussetzung der Ausübung der Rechtsanwaltsaktivität wird die Anzahl der Weiterbildungspunkte prorata temporis beurteilt.

ARTIKEL 7 : DIE KONTROLLE

Der Kammervorstand kontrolliert die Einhaltung der vorliegenden Regelung durch die Mitglieder seiner Rechtsanwaltschaft.

Er lädt den säumigen Rechtsanwalt vor und kann ihm eine Frist zur Regulierung seiner Lage setzen, deren Dauer er aufgrund des festgestellten Verstoßes festlegt, dies jedoch unbeschadet der Einhaltung seiner Verpflichtungen für die neue laufende Periode.

ARTIKEL 8 : DIE SANKTIONEN

Jeder Verstoß gegen die vorliegende Regelung stellt eine deontologische Verfehlung dar.

ARTIKEL 9 : RECHTSANWALTSCHAFTSWECHSEL

Der Rechtsanwalt, der eine Rechtsanwaltskammer für eine andere verlässt, beantragt vorher beim Kammervorstand die Anerkennung der bis zum Datum seiner Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer, dem Verzeichnis der Praktikanten oder dem Verzeichnis der Rechtsanwälte der europäischen Union gesammelten Weiterbildungspunkte. Er übermittelt ihm zu diesem Zweck alle Belege in Bezug auf seine Weiterbildung für die laufende Referenzperiode.

ARTIKEL 10 : DIE ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DES KAMMER- VORSTANDS

Der Kammervorstand kann die Ausübung der Zuständigkeiten aus der vorliegenden Regelung an einen Ausschuss übertragen, deren Zusammensetzung und Auftrag er festlegt.

Verschiedene Kammervorstände können einen gemeinsamen Ausschuss schaffen.

ARTIKEL 11: INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Regelung annulliert und ersetzt die Regelung vom 27. Mai 2002. Sie tritt am ersten Tag des vierten Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt.

Sie ist ab ihrem Inkrafttreten auf die ab dem 1. Januar 2010 laufende Dreijahresperiode anwendbar.